

RS UVS Niederösterreich 2001/09/24 Senat-MI-01-0009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2001

Rechtssatz

Das nachträgliche Durchstreichen des Einstellungsstempels stellt keine von § 69 AVG geforderte formelle Wiederaufnahme des Verfahrens dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at